

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. August 2024

### **900. Zürcher Spitallisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie, Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation (Änderungen ab 1. Oktober 2024 und 1. Januar 2025, Festsetzung)**

#### **1. Ausgangslage**

##### ***1.1 Allgemeines***

Mit Beschlüssen Nrn. 1134/2011 und 1533/2011 setzte der Regierungsrat die Zürcher Spitallisten 2012 Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie mit Wirkung ab 1. Januar 2012 fest. Nach einem mehrjährigen Planungsprozess mit umfassender Bedarfsabklärung, Versorgungsbericht einschliesslich Vernehmlassung, Bewerbungs- und Evaluationsverfahren, Strukturbericht und erneuter Vernehmlassung sowie intensiver interkantonaler Koordination hob der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1104/2022 die Zürcher Spitallisten 2012 per Ende 2022 auf und setzte auf den 1. Januar 2023 die Zürcher Spitalisten 2023 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation fest. Die Spitalisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie traten auf diesen Zeitpunkt in Kraft. Die Spitalliste 2023 Rehabilitation wurde von einem anderen Kanton als Ganzes mit Beschwerde angefochten und konnte daher nicht wie geplant in Kraft treten. Mindestens für die Dauer des Beschwerdeverfahrens gilt daher im Versorgungsbereich Rehabilitation weiterhin die Zürcher Spitaliste 2012 Rehabilitation mit den dort aufgeführten Leistungsaufträgen.

Neue Leistungsaufträge an neue oder bisherige Leistungserbringer werden ausserhalb einer umfassenden neuen Spitalplanung nur sehr zurückhaltend und grundsätzlich nur bei nachgewiesem Bedarf bzw. bei Unterversorgung erteilt. Der Planungshorizont der neuen Zürcher Spitalisten beträgt rund zehn Jahre. Mit diesem Planungssintervall wird den Listenspitalern eine kontinuierliche Betriebspolitik und notwendige Investitionssicherheit verschafft (zum Konzept der rollenden Spitalplanung siehe RRB Nr. 799/2014). Periodisch sind konzeptionelle Änderungen der Spitalisten in kürzeren zeitlichen Abständen möglich. Im letzten Spitalplanungssintervall 2012 erfolgten konzeptionelle Änderungen der Spitalisten jeweils nach drei Jahren, also auf den 1. Januar 2015 und den 1. Januar 2018 (RRB Nrn. 799/2014, 746/2017). Formelle oder technische Änderungen können jährlich vorgenommen werden.

Mit den neuen Spitallisten 2023 wird in beinahe allen Bereichen eine bedarfsgerechte Versorgung der Zürcher Bevölkerung erreicht. Ein erhöhter Bedarf an kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsangeboten ist – trotz verschiedener bereits getroffener Massnahmen zur Stärkung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton – weiterhin und langfristig zu erwarten (siehe auch RRB Nr. 229/2023, Ziff. 3). Zudem besteht auf der Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation eine Unterdeckung, die sich insbesondere durch lange Wartezeiten für rehabilitationsbedürftige Zürcher Patientinnen und Patienten auswirkt. Dieser Unterdeckung soll mit der neuen – noch nicht in Kraft getretenen – Zürcher Spitaliste 2023 Rehabilitation entgegengewirkt werden.

Im Versorgungsbereich Akutsomatik ist infolge neuer pädiatrischer Leistungsgruppen im Bereich der hochspezialisierten Medizin auf den 1. Oktober 2024 ein neues darstellerisches Format der Spitalliste 2023 notwendig, um sämtliche Leistungsaufträge übersichtlicher abbilden zu können.

Sowohl betreffend die Spitalisten 2023 Akutsomatik und Psychiatrie als auch die Spitaliste 2012 Rehabilitation sind auf den 1. Januar 2025 grundsätzlich nur formelle und technische Änderungen vorgesehen. Die Spitäler und Kliniken wurden mit Schreiben vom 9. November (Rehabilitation), vom 6. Dezember (Psychiatrie) sowie vom 18. Dezember 2023 (Akutsomatik) über das Vorgehen und die auf 1. Januar 2025 geplanten Änderungen der Spitalisten Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie informiert. Zuständig für die Anpassung der Spitalisten ist gemäss § 7 Abs. 1 lit. a des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (SPFG; LS 813.20) der Regierungsrat.

### ***1.2 Aufschiebende Wirkung im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren***

Mit Beschluss Nr. 1104/2022 hat der Regierungsrat nach mehrjähriger Planungsphase den Zürcher Spitalplanungsprozess 2023 mit der Festsetzung der Zürcher Spitalisten 2023 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation abgeschlossen.

Die Klinik Hirslanden hat betreffend Nichterteilung eines Leistungsauftrags für die Leistungsgruppe HNO1.1.1 Komplexe Halseingriffe (interdisziplinäre Tumor-Chirurgie) auf der Spitaliste 2023 Akutsomatik Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Adus Medica hat unter anderem die auf der Spitaliste 2023 Akutsomatik vorgesehene Befristung bis 31. Dezember 2023 der bisherigen Leistungsaufträge für die Leistungsgruppen BPE Basispaket für elektive Leistungserbringer, HNO1 Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie), HNO1.1 Hals- und Ge-

sichtschirurgie, HNO1.2 Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen, BEW1 Chirurgie Bewegungsapparat, BEW2 Orthopädie, BEW4 Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens, BEW5 Arthroskopie des Knies, BEW6 Rekonstruktion obere Extremität und BEW7 Rekonstruktion untere Extremität mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Der Kanton Thurgau hat betreffend die gesamte Zürcher Spitalliste 2023 Rehabilitation Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Diese Beschwerdeverfahren sind hängig.

Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden gelten für die genannten Spitäler die fraglichen Leistungsaufträge für mindestens die Dauer des Beschwerdeverfahrens im bisherigen Umfang gemäss Zürcher Spitalliste 2012 Akutsomatik weiter. Dies ist in der ab 1. Januar 2024 geltenden Version 2024.6 der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik vermerkt. Die entsprechende Anmerkung ist – bis zum Vorliegen der Endentscheide des Bundesverwaltungsgerichts – in die ab 1. Oktober 2024 bzw. 1. Januar 2025 geltende Spitalliste zu übernehmen.

Im Versorgungsbereich Rehabilitation gilt aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde für die Dauer des Beschwerdeverfahrens weiterhin die Zürcher Spitalliste 2012 Rehabilitation mit den dort geführten Rehabilitationskliniken mit sämtlichen Leistungsaufträgen im bisherigen Umfang.

Drei weitere Beschwerdeverfahren in Zusammenhang mit der Spitalliste 2023 Akutsomatik hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 11. Oktober 2023 bzw. mit Abschreibungsentscheid vom 21. Juni 2024 erledigt.

### **1.3 Aktueller Anpassungsbedarf**

Im Bereich der Akutsomatik ist die Weiterführung der in der Spitalliste bis Ende 2024 provisorisch erteilten Leistungsaufträge zu beurteilen (insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung von Qualitätsprogrammen sowie der Erfüllung von spezifischen Anforderungen durch die betroffenen Spitäler). Zudem ist der Antrag eines Listenspitals um Erteilung eines Leistungsauftrags für zusätzliche Leistungsgruppen bzw. Querschnittsbereiche zu beurteilen.

Des Weiteren ist die Abbildung der Leistungsaufträge im Bereich der hochspezialisierten Medizin auf der Zürcher Spitalliste darstellerisch anzupassen. Im Anhang «Leistungsspezifische Anforderungen» ist eine weitere Spalte einzufügen, um je Leistungsgruppe abzubilden, ob ein Qualitätscontrolling vorgesehen ist.

In Bezug auf die Spitalliste 2023 Psychiatrie und die Spitaliste 2012 Rehabilitation ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Der Spitalistenanhang «Generelle Anforderungen an die Listenspitäler» ist punktuell (in Bezug auf die Erfassung von postoperativen Wundinfektionen sowie die Kodierung von Komplikationen) anzupassen.

## **2. Akutsomatik**

### **2.1 Allgemeines**

Die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen gemäss den Anhängen zu den Zürcher Spitalisten 2023 sind grundsätzlich auf das zugrunde liegende Planungsintervall befristet (§ 8 Abs. 1 SPFG). In der Regel werden definitive Leistungsaufträge erteilt, wenn alle leistungsspezifischen Anforderungen der jeweiligen Leistungsgruppe gemäss «Anhang zur Zürcher Spitaliste Akutsomatik: Leistungsspezifische Anforderungen» erfüllt sind. Bisher provisorische Leistungsaufträge werden weiterhin provisorisch erteilt, wenn das betroffene Spital einzelne Anforderungen noch nicht abschliessend erfüllt.

### **2.2 Qualitätsprogramme**

Soweit für eine Leistungsgruppe ein Qualitätscontrolling vorgesehen ist, sind die Listenspitäler mit entsprechendem Leistungsauftrag künftig verpflichtet, an einem strukturierten Qualitätsprogramm teilzunehmen. Die anerkannten Qualitätsprogramme basieren auf effizienter Datennutzung möglichst bereits vorhandener Daten und Analysen, die mit den Listenspitälern in jährlich durchgeführten Qualitätszirkeln besprochen werden. Im Rahmen der Qualitätszirkel werden insbesondere Spitalvergleiche zu Prozess, Indikations- und Ergebnisqualität offengelegt und diskutiert. Dies ermöglicht ein Qualitätscontrolling sowie eine Qualitätsentwicklung der Spitäler.

Die Einzelheiten zu den Qualitätsprogrammen sind in den Spitalistenanhängen geregelt. Auf der Webseite der Gesundheitsdirektion sind zudem Konzepte zu den einzelnen Programmen abrufbar. Dies verbessert die Transparenz und ermöglicht auch Nichtlistenspitälern, ausserkantonalen Spitäler und anderen Kantonen Einsicht und die Teilnahme an den Programmen.

Die Entwicklung und Umsetzung der Qualitätsprogramme ist ein kontinuierlicher und fortlaufender Prozess und in diesem Sinne nie als endgültig abgeschlossen zu betrachten. Daher ist auch in Zukunft – in Abstimmung mit den Spitälern sowie Fachexpertinnen und Fachexperten – mit weiteren Anpassungen der Qualitätsprogramme zu rechnen.

In den Leistungsgruppen GEFA, GEF<sub>3</sub>, ANG<sub>3</sub>, VIS<sub>1</sub>, HER<sub>1</sub>, HER<sub>1..1</sub>, HER<sub>1..1..1</sub>, HER<sub>1..1..3</sub>, HER<sub>1..1..4</sub>, HER<sub>1..1..5</sub>, URO<sub>1..1..1</sub>, BEW<sub>7..1</sub>, BEW<sub>7..1..1</sub>, BEW<sub>7..2</sub> und BEW<sub>7..2..1</sub> bestehen bereits Qualitätsprogramme, die unterschiedlich weit entwickelt sind.

Im Zusammenhang mit den sich in der Weiterentwicklung befindenden Qualitätsprogrammen in den Bereichen Gefässchirurgie, Kolonchirurgie, Herzchirurgie und Prostatektomie bzw. den Leistungsaufträgen GEFA, GEF<sub>3</sub>, ANG<sub>3</sub>, VIS<sub>1</sub>, HER<sub>1</sub>, HER<sub>1..1</sub>, HER<sub>1..1..1</sub>, HER<sub>1..1..3</sub>, HER<sub>1..1..4</sub>, HER<sub>1..1..5</sub> und URO<sub>1..1..1</sub> wurden bis Herbst 2023 erstmals Qualitätszirkel mit den Leistungserbringern durchgeführt, an denen die Spitäler aktiv teilnahmen. Im Zusammenhang mit dem sich in der Weiterentwicklung befindenden Qualitätsprogramm im Bereich der Orthopädie bzw. den Leistungsaufträgen BEW<sub>7..1</sub>, BEW<sub>7..1..1</sub>, BEW<sub>7..2</sub> und BEW<sub>7..2..1</sub> werden erste Qualitätszirkel noch im Laufe des Jahres 2024 stattfinden. Damit wurde ein entscheidender Schritt in der Entwicklung der Qualitätsprogramme vollzogen und ein erstes Etappenziel erreicht. Die weitere Entwicklung der Qualitätsprogramme wird mit den Spitätern sowie Fachexpertinnen und Fachexperten kontinuierlich abzustimmen sein. Da alle verpflichteten Spitäler an den bisher durchgeführten Qualitätszirkeln teilnahmen bzw. an der Weiterentwicklung der Qualitätsprogramme mitwirkten und damit die diesbezüglich an sie gestellten Anforderungen erfüllt haben, sind diese Leistungsaufträge, die bisher jeweils provisorisch erteilt wurden, ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

In der Leistungsgruppe GYN<sub>2</sub> ist derzeit eine Zertifizierung der Deutschen Krebsgesellschaft, der European Society of Mastology oder mit dem «Q-Label» der Krebsliga Schweiz vorgeschrieben. Diese Anforderung haben mittlerweile alle Leistungserbringer erfüllt, weshalb die Leistungsaufträge nun definitiv an alle Leistungserbringer erteilt werden können. Da es bei den anerkannten nationalen und internationalen Zertifikaten grosse Qualitätsunterschiede gibt, ist die Entwicklung eines eigenen kantonalen Qualitätsprogramms geplant. Ab Start des Qualitätsprogramms wird die Teilnahme daran für die Spitäler verpflichtend sein.

### ***2.3 Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin in den Leistungsgruppen der Akutsomatik***

Im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin vom 14. März 2008 (IVHSM; LS 810.5) wurden die Leistungszuteilungen in bestimmten Teilbereichen der hochspezialisierten Medizin mit der interkantonalen Spitalliste zur hochspezialisierten Medizin (IVHSM-Spitalliste) verbindlich geregelt. Bestimmte Leistungsaufträge der IVHSM-Spitalliste weisen Befristungen auf, die

bereits ausgelaufen sind. Diese Leistungsaufträge werden durch die zuständigen IVHSM-Organe neu beurteilt. Dadurch entsteht eine IVHSM-Regulierungslücke. Dahingefallene IVHSM-Leistungsaufträge sind – bei Erreichen der bisherigen IVHSM-Mindestfallzahlen und der leistungsgruppenbezogenen Anforderungen – bis zur rechtskräftigen IVHSM-Regelung, längstens bis 31. Dezember 2025, als kantonale Leistungsaufträge weiterzuführen (siehe auch RRB Nr. 776/2018). Von einer entsprechenden kantonalen Zwischenregelung sind derzeit nur die Leistungsaufträge für die Leistungsgruppe NEU3.1 betroffen.

Die Leistungen der Leistungsgruppen GYNT Gynäkologische Tumore sind 2021 der hochspezialisierten Medizin zugeordnet worden und werden daher künftig über die IVHSM-Spitalliste auf interkantonaler Ebene vergeben. Den Leistungserbringern mit bisher kantonalem Leistungsauftrag wurde mit RRB Nr. 970/2023 der kantonale Leistungsauftrag provisorisch bis zur Vergabe der entsprechenden Leistungsaufträge durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2024, erteilt. Das Verfahren betreffend Zuteilung der Leistungsaufträge für die Leistungsgruppe GYNT durch das IVHSM-Beschlussorgan an die Leistungserbringer ist noch hängig. Daher sind die kantonalen Leistungsaufträge provisorisch bis zur Vergabe der entsprechenden Leistungsaufträge durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, zu verlängern.

Die Eingriffe und die dazugehörigen Kodierungen der bisherigen Leistungsgruppe HER1.1.2 Komplexe kongenitale Herzchirurgie werden neu der hochspezialisierten Medizin zugeteilt. Seit dem 1. Juli 2024 werden die darin enthaltenen Eingriffe durch die neuen IVHSM-Leistungsgruppen Invasive pädiatrische Kardiologie und Herzchirurgie (KHER1) und Komplexe invasive Kardiologie und Herzchirurgie bei Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern (KHER2) abgedeckt. In der bisherigen Leistungsgruppe HER1.1.2 befinden sich damit keine zugeordneten Codes mehr und damit entfällt der kantonale Leistungsauftrag und die kantonale Leistungsgruppe ist vollständig zu entfernen.

#### ***2.4 Änderungen der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik ab 1. Oktober 2024 und 1. Januar 2025***

##### ***2.4.1 Neue Darstellung der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik ab 1. Oktober 2024***

Bis anhin werden auf der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik sowohl die rechtskräftig auf interkantonaler Ebene vergebenen als auch die subsidiären kantonalen Leistungsaufträge im Bereich der hochspezialisierten Medizin zusammen mit den rein kantonalen Leistungsaufträgen in

einer Tabelle abgebildet. Auf den 1. Oktober 2024 werden im Bereich der pädiatrischen hochspezialisierten Medizin zahlreiche neue Leistungsgruppen eingeführt. Eine Abbildung dieser zusätzlichen Leistungsgruppen innerhalb der bestehenden Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik ist darstellerisch nicht mehr umsetzbar. Ab dem 1. Oktober 2024 sind daher auf der Zürcher Spitalliste 2023 einerseits die rein kantonalen Leistungsaufträge und anderseits die interkantonalen bzw. die subsidiären kantonalen Leistungsaufträge im Bereich der hochspezialisierten Medizin in getrennten Tabellen untereinander bzw. in zwei Tabellenblättern darzustellen. Die Tabellen betreffend Leistungsaufträge im Bereich der hochspezialisierten Medizin gelten dabei als integraler Bestandteil der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik. Bezüglich der auf interkantonaler Ebene rechtskräftig vergebenen Leistungsaufträge hat die Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik rein deklaratorische Wirkung. Verbindlich sind ausschliesslich die entsprechenden rechtskräftigen Beschlüsse des IVHSM-Beschlussorgans bzw. die entsprechenden Entscheide des zuständigen Gerichts.

*2.4.2 Anpassung von Leistungsaufträgen der Spitäler  
ab 1. Januar 2025*

*2.4.2.1 Universitätsspital Zürich*

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, HER1, HER1.1, HER1.1.1, HER1.1.3, HER1.1.4, HER1.1.5, URO1.1.1, BEW7.1 und BEW7.1.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

*2.4.2.2 Kantonsspital Winterthur*

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Da das in der Leistungsgruppe VIS1.4 verlangte Zertifikat mittlerweile vorliegt und damit alle Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für VIS1.4 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

#### 2.4.2.3 Stadtspital Zürich, Standort Triemli

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS<sub>1</sub>, HER<sub>1</sub>, HER<sub>1.1</sub>, HER<sub>1.1.1</sub>, HER<sub>1.1.3</sub>, HER<sub>1.1.4</sub>, HER<sub>1.1.5</sub>, URO<sub>1.1.1</sub>, BEW<sub>7.1</sub>, BEW<sub>7.1.1</sub>, BEW<sub>7.2</sub> und BEW<sub>7.2.1</sub> ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

#### 2.4.2.4 Stadtspital Zürich, Standort Waid

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS<sub>1</sub>, BEW<sub>7.1</sub>, BEW<sub>7.1.1</sub>, BEW<sub>7.2</sub> und BEW<sub>7.2.1</sub> ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

#### 2.4.2.5 Klinik Hirslanden

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS<sub>1</sub>, HER<sub>1</sub>, HER<sub>1.1</sub>, HER<sub>1.1.1</sub>, HER<sub>1.1.3</sub>, HER<sub>1.1.4</sub>, HER<sub>1.1.5</sub>, URO<sub>1.1.1</sub>, BEW<sub>7.1</sub>, BEW<sub>7.1.1</sub>, BEW<sub>7.2</sub> und BEW<sub>7.2.1</sub> ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

#### 2.4.2.6 See-Spital Horgen

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS<sub>1</sub>, URO<sub>1.1.1</sub>, BEW<sub>7.1</sub>, BEW<sub>7.1.1</sub>, BEW<sub>7.2</sub> und BEW<sub>7.2.1</sub> ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

#### 2.4.2.7 Spital Uster

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS<sub>1</sub>, URO<sub>1.1.1</sub>, BEW<sub>7.1</sub>, BEW<sub>7.1.1</sub>, BEW<sub>7.2</sub> und BEW<sub>7.2.1</sub> ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

#### 2.4.2.8 GZO AG Spital Wetzikon

Das in der Leistungsgruppe NEU<sub>3</sub> verlangte Zertifikat hat die GZO AG Spital Wetzikon mittlerweile erlangt, womit alle Anforderungen erfüllt sind. Aufgrund der zurzeit wirtschaftlich unsicheren Lage der GZO AG Spital Wetzikon ist der Leistungsauftrag für NEU<sub>3</sub> jedoch weiterhin provisorisch, vorläufig bis 31. Dezember 2025, zu erteilen.

Aus demselben Grund sind, entgegen den Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme, die Leistungsaufträge für VIS<sub>1</sub>, BEW<sub>7.1</sub>, BEW<sub>7.1.1</sub>, BEW<sub>7.2</sub> und BEW<sub>7.2.1</sub> weiterhin provisorisch, vorläufig bis 31. Dezember 2025, zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

Bei der Leistungsgruppe NEO1.1 gelten gemäss den weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen die Anforderungen gemäss den aktuellen Standards for Levels of Neonatal Care in Switzerland entsprechend dem in diesen Standards ausgeführten Level IIB. In der Bewerbung der GZO AG Spital Wetzikon im Rahmen der Spitalplanung 2023 war der 1. Januar 2025 als Zeitpunkt für die Erfüllung der genannten Anforderungen vorgesehen. Gemäss den Verantwortlichen der GZO AG Spital Wetzikon ist das Spital aufgrund von Zeitverzögerungen beim Aufbau der Neonatologie voraussichtlich erst ab 1. Januar 2026 in der Lage, einen Vollbetrieb und damit die Erfüllung der erwähnten Anforderungen sicherzustellen. Deshalb ist der bisher definitiv erteilte Leistungsauftrag für die Leistungsgruppe NEO1.1 ab 1. Januar 2025 nur noch provisorisch, vorläufig bis 31. Dezember 2025, zu erteilen. Mit einer provisorischen Erteilung dieses Leistungsauftrags haben sich die Verantwortlichen der GZO AG Spital Wetzikon einverstanden erklärt. Eine Neubeurteilung über die Verlängerung der provisorischen Vergabe erfolgt 2025 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der GZO AG Spital Wetzikon. Eine wiederum definitive Erteilung ab 2028 ist möglich, wenn die erwähnten leistungsspezifischen Anforderungen spätestens 2026 nachweislich erfüllt sind und die GZO AG Spital Wetzikon die notwendige wirtschaftliche Stabilität aufweist.

#### 2.4.2.9 Spital Limmattal

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

#### 2.4.2.10 Spital Bülach

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

Das Spital Bülach hat inzwischen neue Leistungsaufträge für NEPI Nephrologie und HNO1.3 Mittelohrchirurgie beantragt, die während der Spitalplanung 2023 noch nicht beantragt worden waren. Während einer Spitalplanungsperiode werden üblicherweise keine neuen Leistungsaufträge vergeben, es sei denn, es liege nachweislich eine Unterversorgung in diesem Bereich vor. Dies ist für die beiden Leistungsgruppen nicht gegeben, weshalb die Anträge abzuweisen sind.

#### 2.4.2.11 Spital Zollikerberg

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

#### 2.4.2.12 Schulthess Klinik

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

#### 2.4.2.13 Spital Männedorf

Mit Beschluss Nr. 970/2023 hat der Regierungsrat dem Spital Männedorf für die Leistungsgruppe GYN2 einen bis 31. Dezember 2024 provisorischen Leistungsauftrag erteilt, da das Spital noch nicht über eine Zertifizierung als Brustzentrum verfügte. Da diese Zertifizierung mittlerweile vorliegt und damit alle Anforderungen erfüllt sind, ist der Leistungsauftrag für GYN2 definitiv zu erteilen.

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für VIS1, URO1.1.1, BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

#### 2.4.2.14 Universitäts-Kinderspital Zürich

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.3 betreffend IVHSM ist der Leistungsauftrag für GYNT als kantonaler Leistungsauftrag bis zur Vergabe durch das IVHSM-Beschlussorgan, längstens bis 31. Dezember 2025, provisorisch zu erteilen.

#### 2.4.2.15 Universitätsklinik Balgrist

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme sind die Leistungsaufträge für BEW7.1, BEW7.1.1, BEW7.2 und BEW7.2.1 ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

2.4.2.16 Spital Affoltern  
Keine Änderungen.

2.4.2.17 Klinik Lengg  
Keine Änderungen.

2.4.2.18 Uroviva Klinik für Urologie

Im Sinne der Ausführungen gemäss Ziff. 2.2 betreffend Qualitätsprogramme ist der Leistungsauftrag für UROI.I.I ab 1. Januar 2025 definitiv zu erteilen.

2.4.2.19 Adus Medica  
Keine Änderungen.

2.4.2.20 Klinik Susenberg  
Keine Änderungen.

2.4.2.21 Limmatklinik  
Keine Änderungen.

2.4.2.22 Sune-Egge

Der Umzug des Spitals Sune-Egge in die neuen Räumlichkeiten an der Riedenhaldenstrasse 11, 8046 Zürich, hat am 25. Juni 2024 stattgefunden. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen.

2.4.2.23 Geburtshaus Zürcher Oberland  
Keine Änderungen.

2.4.2.24 Geburtshaus Delphys  
Keine Änderungen.

2.4.2.25 Geburtshaus Winterthur  
Keine Änderungen.

### **3. Anhänge zu den Spitallisten**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Anforderungen an die Listenspitäler sind in Anhängen zu den Spitallisten formuliert. Einzelne – generelle – Anforderungen richten sich an den Spitalbetrieb als Ganzes, andere – leistungsspezifische – Anforderungen beziehen sich auf die einzelnen Leistungsgruppen. Die generellen und die leistungsspezifischen Anforderungen werden vom Regierungsrat erlassen und von der Gesundheitsdirektion in den weitergehenden generellen und in den weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen konkretisiert (§ 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. b SPFG). Als

Qualitätsanforderungen finden sich beispielsweise Vorgaben zu Mindestfallzahlen, Qualitätscontrolling, Zertifikaten, Weiterbildungstiteln und zeitlicher Verfügbarkeit des Personals. Auf den 1. Januar 2025 sind geringfügige Änderungen in den Anhängen zu den Spitallisten vorgesehen.

### **3.2 Durch den Regierungsrat festgesetzte Anhänge**

#### **3.2.1 Qualitätsmessungen**

Neu ist die Information «bei Aufnahme ins Spital bereits vorhanden» (present on admission [POA]) bei einer definierten Anzahl von Komplikationen zu kodieren (mit den entsprechenden Diagnosecodes), um künftig besser aus den Routinedaten der Spitäler neu aufgetretene Komplikationen auslesen zu können (vgl. neue Rz. 33 der generellen Anforderungen).

#### **3.2.2 Erfassung von postoperativen Wundinfektionen**

Die bisher in Rz. 50 der generellen Anforderungen statuierte Pflicht zur zusätzlichen manuellen Erfassung von postoperativen Wundinfektionen ist aufzuheben, weil im Rahmen der Qualitätsprogramme eingriffsspezifische Komplikationen gemessen, transparent ausgewertet sowie mit den Spitätern jährlich besprochen werden. Zusätzlich ist bei definierten Komplikationen zu erfassen, ob diese während des Aufenthalts entstanden sind oder bei Eintritt der Patientin oder des Patienten bereits vorhanden waren («present on admission», siehe Ziff. 3.2.1 oben). Auch diese Informationen werden im Rahmen der Analyse von Komplikationen und der Patientensicherheit verwendet. Die verstärkte Verwendung von vorhandenen Routinedaten, analog zur Qualitätsstrategie, verringert den administrativen Aufwand der Spitäler. Aufgrund dieser neuen und verlässlicheren Prozesse entfällt der Bedarf an zusätzlichen Anforderungen im Bereich der Erfassung von Wundinfektionen.

#### **3.2.3 Zusätzliche Spalte «Qualitätsprogramm»**

Im Anhang zu den leistungsspezifischen Anforderungen ist eine neue Spalte «Qualitätsprogramm» einzufügen, aus der ersichtlich ist, ob in einer Leistungsgruppe ein Qualitätsprogramm besteht oder nicht. Damit werden die in den weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen vorgegebenen Qualitätsprogramme in übersichtlicher Weise auch in den leistungsspezifischen Anforderungen abgebildet.

### **3.3 Durch die Gesundheitsdirektion festgesetzte Anhänge**

Auf den 1. Januar 2025 nimmt die Gesundheitsdirektion Anpassungen am Spitalistenanhang «Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen – Akutsomatik» vor. Der angepasste Spitalistenanhang wird durch separate Verfügung der Gesundheitsdirektion festgesetzt.

### **4. Ausblick**

Im Versorgungsbereich Akutsomatik ist auf den 1. Januar 2026 eine grössere bzw. konzeptionelle Änderung an der Leistungsgruppensystematik geplant. Der Leistungsbereich «Gefässe» soll umfassend überarbeitet und die diesem zugewiesenen Leistungsgruppen sollen angepasst werden. Die beabsichtigten Änderungen werden durch die Gesundheitsdirektion voraussichtlich im Herbst 2024 unter anderem bei Leistungserbringern, Fachexpertinnen und -experten sowie Verbänden breit in Vernehmlassung gegeben.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderungen der Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik mit Wirkung ab 1. Oktober 2024 und 1. Januar 2025 sowie der Anhänge zu den Spitalisten lassen keine Auswirkungen auf das kantonale Budget erwarten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zürcher Spitalliste 2023 mit Leistungsaufträgen der Spitäler und Geburtshäuser im Versorgungsbereich Akutsomatik wird im Sinne der Erwägungen auf den 1. Oktober 2024 und auf den 1. Januar 2025 aktualisiert und festgesetzt. Sie trägt ab 1. Oktober 2024 die Bezeichnung Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik (Version 2024.6; gültig ab 1. Oktober 2024) und ab 1. Januar 2025 die Bezeichnung Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik (Version 2025.1; gültig ab 1. Januar 2025).

II. Folgende Anhänge zu den Zürcher Spitalisten 2023 werden im Sinne der Erwägungen aktualisiert und festgesetzt:

- Generelle Anforderungen an die Listenspitäler (Version 2025.1; gültig ab 1. Januar 2025)
- Anhang zur Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik: Leistungsspezifische Anforderungen (Version 2025.1; gültig ab 1. Januar 2025)

III. Die Zürcher Spitallisten 2023 Akutsomatik (Versionen 2024.6 und 2025.1) und die Anhänge zu den Spitallisten werden auf der Webseite der Gesundheitsdirektion (zh.ch/de/gesundheit/spitaeler-kliniken/spitalplanung.html) veröffentlicht.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Dieser Beschluss, die Zürcher Spitallisten gemäss Dispositiv I sowie die Anhänge gemäss Dispositiv II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung unter Beilage der Zürcher Spitallisten 2023 Akutsomatik (Versionen 2024.6 und 2025.1) und der Anhänge «Generelle Anforderungen an die Listenspitäler» und «Anhang zur Zürcher Spitalliste 2023 Akutsomatik: Leistungsspezifische Anforderungen» an folgende Parteien, für sich und zuhanden ihrer Rechtsträger (E):

- aarReha Schinznach, Badstrasse 55, 5116 Schinznach-Bad
- Adus Medica AG, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf
- Cienia Privatklinik Littenheid (TG), Hauptstrasse 130, 9573 Littenheid
- Cienia Privatklinik Schlössli, Schlösslistrasse 8, 8618 Oetwil am See
- Forel Klinik AG, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur
- Geburtshaus Delphys, Badenerstrasse 177, 8003 Zürich
- Geburtshaus Winterthur AG, Hohfurstrasse 57, 8408 Winterthur
- Geburtshaus Zürcher Oberland, Schürlistrasse 3, 8344 Bäretswil
- GZO AG Spital Wetzikon, Spitalstrasse 66, Postfach, 8620 Wetzikon ZH
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, Wieshofstrasse 102, Postfach 144, 8408 Winterthur
- Kantonsspital Winterthur, Brauerstrasse 15, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kinder-Reha Schweiz, Mühlebergstrasse 104, 8910 Affoltern am Albis
- Klinik Gais AG, Gäbrisstrasse 1172, Postfach 131, 9056 Gais
- Klinik Hirslanden AG, Witellikerstrasse 40, 8032 Zürich
- Klinik Lengg, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich
- Klinik Meissenberg AG, Meisenbergstrasse 17, Postfach 1060, 6301 Zug

- Klinik Sonnenhof (SG), Sonnenhofstrasse 15, 9608 Ganterschwil
- Klinik Susenberg, Schreberweg 9, 8044 Zürich
- Kliniken Valens, Rehabilitationszentrum Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens
- Limmatklinik AG, Hardturmstrasse 133, 8005 Zürich
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Privatklinik Hohenegg, Hohenegg 1, 8706 Meilen
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, 8032 Zürich
- Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40, Postfach, 4012 Basel
- Rehaklinik Bellikon, Mutschellenstrasse 2, Postfach, 5454 Bellikon
- Rehaklinik Dussnang AG, Kurhausstrasse 34, 8374 Dussnang
- Rehaklinik Seewis AG, Schlossstrasse 1, 7212 Seewis-Dorf
- Rehaklinik Zihlschlacht AG, Hauptstrasse 2–4, 8588 Zihlschlacht
- Rheinburg-Klinik, Dorf 113, 9428 Walzenhausen
- Sanatorium Kilchberg AG, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg
- Schulthess Klinik, Lenghalde 2, 8008 Zürich
- See-Spital Horgen, Asylstrasse 19, Postfach 280, 8810 Horgen 1
- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- Spital Bülach, Spitalstrasse 24, 8180 Bülach
- Spital Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
- Spital Männedorf AG, Asylstrasse 10, 8708 Männedorf
- Spital Uster, Brunnenstrasse 42, Postfach, 8610 Uster
- Spital Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- Stadtspital Zürich, Birmensdorferstrasse 497, 8063 Zürich
- Suchtfachklinik Zürich, Emil-Klöti-Strasse 18, 8037 Zürich
- Sune-Egge, Sozialwerke Pfarrer Sieber, Riedenhaldenstrasse 11, 8046 Zürich
- Universitäts-Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Universitätsklinik Balgrist, Forchstrasse 340, 8008 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Uroviva Klinik für Urologie, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach
- Zürcher RehaZentren, Klinik Davos, Klinikstrasse 6, 7272 Davos Clavadel
- Zürcher RehaZentren, Klinik Wald, Faltigbergstrasse 7, 8636 Wald
- ZURZACH Care Akutnahe Rehabilitation, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- ZURZACH Care Rehaklinik Bad Zurzach, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach

- ZURZACH Care Rehaklinik Baden-Dättwil, Quellenstrasse 34, 5330 Zurzach
- ZURZACH Care Rehaklinik Kilchberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
- ZURZACH Care Rehaklinik Zollikerberg, Trichtenhauserstrasse 20, 8125 Zollikerberg
  - sowie an:
- Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
- curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
- Chefärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich, Spital Affoltern, 8910 Affoltern am Albis
- Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich
- Gemeindepräsidienverband Kanton Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich
- Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Departementssekretariat, Grüngasse 19, 8004 Zürich
- santésuisse, Hauptsitz, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
- tarifsuisse ag, Standort Solothurn (Hauptsitz), Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
- Verband Zürcher Krankenhäuser, Nordstrasse 15, 8006 Zürich
- Zürcher Privatkliniken ZUP, c/o Klinik Pyramide, Bellerivestrasse 34, 8008 Zürich
- Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**